

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für Bewegungsspiele Reichenbach /Fils e.V. und hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils. Er ist unter Nr. 210644 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Verein wurde am 7. Oktober 1920 gegründet, seine Farben sind schwarz/weiß und sein Wappen besteht aus einem schwarz-weißen VfB-Logo über dem gelb-roten Reichenbacher Ortswappen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB für die Sportarten, die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf eingerichtet, die Allgemeinheit durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe zu fördern, z.B. in Trainingsstunden, sportlichen Wettkämpfen und Turnieren. Mannschaften oder Einzelpersonen des Vereines nehmen hauptsächlich an sportlichen Wettkampfspielen teil.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Ehrenrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen daraus entstehende tatsächliche Aufwendungen können gegen Einzelnachweis oder angemessen pauschal erstattet werden. Für den Arbeits- oder Zeitaufwand bei der Ausübung von Vereinsämtern kann der Vorstand angemessene pauschale Vergütungen im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und tritt Gewalt und Diskriminierung jeder Form entschieden entgegen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Mitgliedern der Jugendabteilung
- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Er soll eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme ist das Mitglied verpflichtet, die Satzung des Vereins und die derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu befolgen.

§ 4 Mitglieder der Jugendabteilung

Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gehören aktiv Sport treibende Mitglieder der Jugendabteilung an. Sie werden mit ihrem 18. Geburtstag automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden vom Führungsteam der Jugendabteilung zur Aufnahme vorgeschlagen.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wer als Jugendliche/r nicht einer aktiven Vereinsmannschaft angehört. Der Vorstand ordnet die Mitglieder entsprechend ihrem Wunsch oder ihrer Betätigung den aktiv Sport treibenden Abteilungen zu oder führt sie im allgemeinen Mitgliederbereich.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung des Ehrenrat-Präsidiums durch die Hauptversammlung ernannt. Sie gehören danach automatisch dem Ehrenrat des Vereins an. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag bezahlen. Für Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft zählt die Vereinszugehörigkeit ab der ersten Beitragszahlung.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine von der Hauptversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten. Er wird in der Regel durch Banklastschrift eingezogen.

Einzelne Abteilungen können nach Anhörung des Vorstands gesonderte Abteilungsbeiträge beschließen, über deren Verwendung die jeweilige Abteilung autonom aber im Rahmen der Satzung und im Benehmen mit dem/r Schatzmeister/in entscheidet. Die gesonderten Abteilungsbeiträge werden in der Regel vom Hauptverein eingezogen und im Gesamthaushalt des Vereins verbucht. Sie dienen vor allem der Ausbildung der jungen Sportlerinnen und Sportler.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern und den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.

Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins berechtigt und können bei allen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben. Jedes Sport treibende Mitglied kann einer bestimmten Abteilung oder Mannschaft zugeteilt werden und muss während der Spielzeit den Anordnungen des Spielführers und während der Übungszeit denen des Übungsleiters Folge leisten.

Jedes Mitglied hat bei der Hauptversammlung eine Stimme, vorausgesetzt, es schuldet seinen Jahresbeitrag nicht und ist mindestens 16 Jahre alt. Mitglieder, die sich um den Verein große Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden.

Die Mitglieder erhalten Mitgliedsausweise, die zu den für Mitglieder eingeräumten Vergünstigungen z.B. bei Veranstaltungen, Ausflügen und Reisen berechtigen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Austrittserklärungen von Jugendlichen müssen auch von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
2. Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn:
 - das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von zwei Jahren in Rückstand gekommen ist,
 - das Mitglied einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes begeht, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor einer Beschlussfassung ist das Ehrenrat-Präsidium zu hören und dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Dagegen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch einlegen, der der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist. Bei dieser Versammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Versammlung den Beschluss, ist der Ausschluss endgültig; andernfalls gilt er als aufgehoben. Bis zu einer endgültigen Entscheidung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes weiter.

§ 10 Beschwerden

Beschwerden über ein Vereinsmitglied sind schriftlich an den Vorstand, über ein Vorstandsmitglied schriftlich an das Präsidium des Ehrenrats zu richten. Über eine Beschwerde wird mündlich verhandelt. Jedes betroffene Vereinsmitglied muss vor jedem Gremium rechtzeitig Gelegenheit zur Anhörung erhalten.

Vorstand bzw. Ehrenrat können folgende Beschlüsse fassen:

- Nichtbefassung mit der oder Ablehnung der Beschwerde
- Ausschluss aus dem Verein
- Aberkennung des Rechts, eine Funktion innerhalb des Vereins auszuüben.

Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dagegen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch einlegen, der der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist. Deren Entscheidung ist endgültig und kann in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Ehrenrat

Die Haftung der Mitglieder der Organe wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand durch öffentliche Einladung in dem für Reichenbach gültigen Amtsblatt und in den digitalen Medien des Vereins spätestens 14 Tage vor dem Termin einberufen.

Die Hauptversammlung wählt mindestens alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstands und das Präsidium des Ehrenrates. Jährlich wählt sie zwei Kassenprüfer und bestätigt die Abteilungsleiter. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss über Anträge schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Tagesordnungspunkte jeder Hauptversammlung sind

- Berichte aller Vorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beitragsordnung.

Das Protokoll der Hauptversammlung führt ein vom Vorstand benannter Schriftführer. Es muss den Vorschriften des Vereinsregisters entsprechen und wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden

- spätestens ein Jahr nach Ausscheiden des Vorsitzenden
- wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird
- wenn sie vom Vorstand nach Anhörung des Ehrenrat-Präsidiums aufgrund der Lage des Vereins oder besonderer Erfordernisse beschlossen wird.

Die Einladungsfrist wird auf acht Tage, die Antragsfrist auf zwei Tage verkürzt.

§ 13 Der Vorstand

Der Vereins-Vorstand ist zuständig für Führung und Repräsentation des Vereines.

Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Medienbeauftragte
- der/die Vorsitzende des VfB-Freundeskreises

Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsrecht. Bei Rechtsgeschäften im Wert ab 5.000 Euro muss der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

Sitzungen des Vorstands sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirats zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Ein Beschluss-Protokoll muss angefertigt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 14 Der Beirat

Der Vereins-Beirat ist zuständig für die generelle und strategische Ausrichtung des Vereins und für das sportliche und gesellschaftliche Miteinander im Verein.

Mitglieder des Beirats sind der/die/das:

- Vorstandsmitglieder
- Abteilungsleiter/in Jugend + Führungsteam
- Abteilungsleiter/in Männer-Fußball + Führungsteam
- Abteilungsleiter/in Frauen-Fußball + Führungsteam
- Abteilungsleiter/in Senioren-Fußball + Führungsteam
- Führungsteam Medien
- Führungsteam Veranstaltungen
- Führungsteam Vereinsgelände
- Ehrenrat-Präsidium
- Freundeskreis-Präsidium

Formieren sich weitere Vereins-Abteilungen, müssen diese eine/n Abteilungsleiter/in wählen, der/die automatisch Mitglied des Beirats wird.

Sitzungen des Beirats sollen mindestens alle halbe Jahre stattfinden. Ein Beschluss-Protokoll muss angefertigt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 15 Der Ehrenrat

Der Vereins-Ehrenrat ist zuständig für die Wahrung der Ehre und der Geschichte des Vereins. Alle Ehrenmitglieder sind automatisch Mitglied im Ehrenrat, der von einem Ehrenrat-Präsidium geleitet wird. Ehrenrat und Ehrenrat-Präsidium werden tätig vor der Ernennung von Ehrenmitgliedern, bei Beschwerden und bei Ausschlussverfahren.

Das Ehrenrat-Präsidium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstands und des Beirats sollen dem Ehrenrat-Präsidium nur in Ausnahmefällen angehören.

§ 16 Der/Die Geschäftsführer/in

Der/Die Geschäftsführer/in ist für die gesamte Vereins- und Mitgliederverwaltung zuständig, verteilt den Posteingang und erledigt den Schriftverkehr insbesondere mit Sportverbänden und Behörden. Er/Sie berichtet regelmäßig über wesentliche Vorgänge und führt bei wichtigen Sitzungen und Versammlungen ein Beschlussprotokoll, das von mindestens einem Vorstandmitglied unterzeichnet wird.

§ 17 Der/Die Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in ist zuständig für die gesamten Finanzen und die Buchhaltung des Vereins, kann zur fachlichen Unterstützung Fremdleistungen anfordern und berichtet dem Vorstand regelmäßig über die finanzielle Lage. Kassen und Bücher werden durch gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

Ausgaben bis zu 5.000 Euro werden nach dem Vier-Augen-Prinzip abgewickelt. Diese Summe überschreitende Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 18 Der/Die Medienbeauftragte/r

Der/Die Medienbeauftragte/r stellt die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit dar und wird dabei von einem Team Medien unterstützt. Dazu gehört, Spiele, Wettkämpfe, Veranstaltungen und Versammlungen in den Medien anzukündigen und Berichte der Abteilungen zu koordinieren. Der/Die Medienbeauftragte ist auch Chefredakteur/in der Vereinszeitschrift **VfB-Echo** und verantwortet die Präsenz des Vereins im Internet. Zur fachlichen Unterstützung kann er/sie Fremdleistungen anfordern.

§ 19 Der/Die Abteilungsleiter/innen

Alle Abteilungen werden eigen- und vollverantwortlich von einem/r Abteilungsleiter/in geführt, der/die für alle Belange des Spielbetriebs, der Betreuung der Mannschaften und gegebenenfalls für die gesonderten Abteilungsfinanzen zuständig ist. Zur Unterstützung beruft er/sie ein Führungsteam.

Vor tiefgreifenden Entscheidungen im Aktiven-Bereich wie Trainer- und Spielerverpflichtungen, Spielgemeinschaften und Spielklassenzugehörigkeiten sowie bei anderen Entscheidungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen muss ein/e Abteilungsleiter/in die Zustimmung des Vorstands einholen.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, müssen in der Tagungsordnung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Der nächsten Hauptversammlung ist ein solcher Beschluss bekanntzugeben.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, zu der zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes Auflösung des Vereins eingeladen werden muss. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der eingetragenen ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite Versammlung unter denselben Formvorschriften einberufen werden. Bei dieser Versammlung ist dann kein Quorum erforderlich. In beiden Fällen benötigt ein Beschluss über die Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen die die Liquidation der Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der örtlichen Gemeindeverwaltung zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung des VfB Reichenbach/Fils e.V. am 12. Juni 2015 verabschiedet und zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 210 644 angemeldet. Sie ersetzt alle früheren Satzungen.

**Verein für Bewegungsspiele e.V.
73262 Reichenbach/Fils**